

Speziallager Nr. 3

Es ist nunmehr gut ein Vierteljahrhundert her, dass hier in Berlin-Hohenschönhausen das erste offizielle Gedenken an die Toten des sowjetischen Speziallagers Nr. 3 stattgefunden hat.

Es war Mitte der 1990er-Jahre, eine Zeit, in der lebhaft bis erbittert über vieles diskutiert wurde, was zuvor jahrelang beschwiegen oder ignoriert worden war – darunter auch das sowjetische Besatzungsregime und seine Entnazifizierungspolitik bzw. Verhaftungspraxis. Die Atmosphäre war oft sehr aufgeladen. Der Vorwurf der Übertreibung einerseits bzw. der Verharmlosung andererseits stand äußerst schnell im Raum.

Es war halt wie so oft, wenn etwas lange unter den sprichwörtlichen Teppich gekehrt wird: Es gab heftige Eruptionen.

Dabei waren die sowjetischen Gefängnisse und Speziallager keineswegs immer übersehen worden. Sie erhielten nach dem Krieg zunächst durchaus Aufmerksamkeit, zumindest in der westlichen Berichterstattung, sei es im *Tagesspiegel*, im *Telegraf* oder im *Kurier*. Doch im Laufe der Jahre und nicht zuletzt mit der allmählich einsetzenden Entspannungspolitik rückten solche Fragen auch im Westen sehr in den Hintergrund. Erst als die kommunistischen Diktaturen zusammenbrachen und sich die Welt neu ordnete, kamen die alten Geschehnisse wieder auf den Tisch. Und wurden Gegenstand aufgeheizter Debatten.

Inzwischen hat sich das Gesprächsklima deutlich beruhigt. Neue Forschungsarbeiten haben geholfen, Schwarz-Weiß-Denken weitgehend zu überwinden. Auch der zeitliche Abstand dürfte gutgetan haben.

Heute wird kaum jemand mehr bestreiten, dass die Lebensbedingungen im Speziallager Nr. 3 katastrophal waren. Ungenügende Ernährung, desaströse hygienische Zustände, mangelnde medizinische Betreuung, epidemische Krankheiten – etwa 16 000 Häftlinge haben das Lager insgesamt durchlaufen, rund 1 000 Menschen haben die Internierung nicht überlebt.

Manche der beschriebenen Umstände mögen den Folgen des Krieges zuzuschreiben sein. Die Art der Lagerverwaltung dürfte jedoch auch eine Folge des Desinteresses

gegenüber den Internierten gewesen sein. Die Speziallagerhäftlinge galten offensichtlich kollektiv als Täter und nicht als Individuen, deren Schuld erst noch nachzuweisen war. Würdelos war auch der Umgang mit den Toten: Die Leichen wurden nachts auf Pferdewagen aus dem Lager transportiert und in Bombentrümmern und Schlammgruben verscharrt. Die Angehörigen der Inhaftierten wiederum blieben meist ohne Nachricht, sie quälte die Ungewissheit, was mit ihren verschwundenen Vätern, Müttern, Freunden passiert war, wo sie waren, ob sie noch lebten.

Wer aber waren die Häftlinge im Speziallager Nr. 3 überhaupt? Es waren mehrheitlich Männer, Soldaten und Offiziere, Polizisten, Mitglieder der NSDAP, der SA, der SS, des Volkssturms, Reichsbahnarbeiter, Handwerker und Ingenieure. Auch Frauen und Minderjährige gehörten zu den Internierten, Mitglieder der HJ oder des BDM, „Werwolf“-Verdächtige. Manch einer oder eine war infolge einer Denunziation ins Lager gekommen.

Die Frage, die sich nach wie vor stellt, ist: Waren die Lagerhäftlinge an NS-Verbrechen beteiligt gewesen, waren sie schuldig? Vermutlich hat manch einer von ihnen Schuld auf sich geladen. Doch genau da liegt ein Kernproblem: Eine rechtsstaatliche Klärung fand in der Regel nicht statt.

Als sich die Alliierten am Ende des Zweiten Weltkriegs u.a. über die Strafverfolgung von NS-Verbrechern, über Entnazifizierung und Demokratisierung verständigten, wählten sie zwar dasselbe Vokabular. Jedoch: Die sowjetische Lesart der Begrifflichkeiten wich in vielerlei Hinsicht von der der Westalliierten ab.

Dieses unterschiedliche Verständnis entwickelte sich nicht erst nach Jalta oder Potsdam, nicht erst im Laufe der Nachkriegszeit. Die Grundlagen waren längst geschaffen: Die Offiziere der Roten Armee und des NKWD waren geprägt durch das sowjetische GULAG-System. Sie folgten den Feindbildern, mit denen sie aufgewachsen waren, und folgten dem Bestrafungsmodus, den sie aus ihrer Heimat gewohnt waren. Sie transportierten eine zutiefst ideologische Rechtsprechung in die besetzten Gebiete.

Bereits die Richtlinie des NKWD vom 28. April 1942 „zum Schutz des Hinterlandes der kämpfenden Roten Armee“ nannte als Verhaftungsgrund den „Verdacht auf feindliche antisowjetische Tätigkeit“.

Diese Linie zog sich durch alle Folgebefehle.

Der Befehl 0016 des NKWD vom 11. Januar 1945 über die sog. Säuberung des Hinterlandes führte als „feindliche Elemente“ explizit auch „Autoren antisowjetischer Veröffentlichungen“ und „sonstige verdächtige Elemente“ auf. Dieselbe Denktradition spiegelt auch der NKWD- Befehl Nr. 00315 vom 18. April 1945, dem die Errichtung der Speziallager in der SBZ folgte.

In all diesen Anweisungen und in der alltäglichen Praxis manifestierte sich deutlich: „faschistisch“, „feindlich“ und „antisowjetisch“ waren für die sowjetische Seite gleichsam austauschbar, die Kriterien flossen ineinander über und öffneten politischem Missbrauch Tür & Tor.

Wer aufgrund solcher Vorwürfe verhaftet wurde, hatte keine wirklichen Chancen auf ein faires Verfahren, auf Rechtsbeistand oder Rechtskontrolle. Im sowjetischen Justizsystem hatten diese Kategorien keinen Platz, und dieses eklatante Defizit bekamen auch die Inhaftierten in der SBZ zu spüren.

Ich erwähnte eingangs, dass altes Schwarz-Weiß-Denken einer differenzierteren Sicht gewichen ist. Gleichwohl, so manches Klischee ist hartnäckig. Das gilt auch für das folgende: dass nämlich viele Insassen der Speziallager sicher nicht ohne Grund ins Lager gekommen sind, dass sie irgendwo schon selbst daran schuld gewesen sind.

Ob sie tatsächlich Schuld trugen, wurde nicht geklärt. Aber: Selbst wenn eine Schuld vorgelegen hat – sie festzustellen und zu ahnden, dazu hätte es eines rechtsstaatlichen Verfahrens bedurft. Das gesetzte Recht muss für alle gelten, für Unschuldige, für Verdächtige und Angeklagte wie auch für Straftäter, für Verbrecher. Werden die Regeln des Rechts jedoch gebrochen, dann wird die juristische und auch die gesellschaftliche und historische Aufklärung fundamental behindert.

Das Geschehene können wir im Nachhinein nicht mehr ungeschehen machen. Aber wir können daran erinnern und uns damit auseinandersetzen. Dass der Bezirk und die Gedenkstätte alljährlich zu diesem Gedenken aufrufen, ist ein gutes Zeichen – es ist mutig und ermutigend.